

Dr. Lewalder & Partner GbR, Wilhelmstr. 30, 53111 Bonn

Hessischer Verwaltungsgerichtshof  
10. Senat  
Brüder-Grimm-Platz 1  
34117 Kassel

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Bonn, 16.02.2009

Sachbearbeiter: RA Jana Laurentius

***In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren  
Simon ./ Hessischer Rundfunk  
- 10 A 2535/08.Z -***

bestellen wir uns unter Vollmachtsvorlage für den Kläger und erwidern auf die Schriftsätze des Beklagten vom 15.01.2009 und 03.02.2009 für den Kläger wie folgt:

**A. Ausführungen des Beklagten zum Sachverhalt**

Zum Sachverhalt führt der Beklagte aus, dass der Kläger explizit darum gebeten habe, für seinen gewerblich genutzten PC ein separates, nicht privates, Teilnehmerkonto einzurichten. Dies ist zwar zutreffend, jedoch äußerte der Kläger diese Bitte nicht etwa deshalb, weil er davon ausging, dass zwischen seinem gewerblich genutzten PC und den auf dem gleichen Grundstück vorhandenen privat genutzten Geräten scharf zu trennen sei, sondern deshalb, weil bei der GEZ Zahlungen immer mit den

ältesten Zahlungsrückständen verrechnet werden und der Kläger deshalb befürchtete, dass, wenn seine privat genutzten Rundfunkempfangsgeräte und sein gewerblich genutzter PC über ein Teilnehmerkonto liefen, es ihm nicht möglich gewesen wäre, gezielt die Zahlungen für den gewerblichen Bereich zu unterlassen und somit einen Gebührenbescheid zu „provozieren“, weil seine Zahlungen für die privat genutzten Rundfunkempfangsgeräte immer anteilig auf die vom Beklagten behaupteten Zahlungsverpflichtungen für den gewerblich genutzten PC verrechnet worden wären.

#### B. Ausführungen des Beklagten zum Hintergrund und zur Bedeutung des Streits um die Rundfunkgebührenpflicht für PCs

Der Beklagte unterstellt dem VG Wiesbaden in seinen Ausführungen in den Abschnitten II und III seines Schriftsatzes vom 15.01.2009 wohl, dass das Gericht in seinem Urteil weder die Tragweite einer Ablehnung der Gebührenpflicht für PCs noch die Konstruktion der Gebührenpflicht für PCs im RGebStV richtig verstanden habe. Es gehe bei der Einführung der Gebührenpflicht für PCs nicht darum, einen neuen Gebührentatbestand zugunsten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu schaffen, sondern die Gebührenpflicht für PCs solle verhindern, dass Rundfunknutzer eine „Flucht“ aus der Rundfunkgebühr betrieben, indem sie Rundfunk statt über Radios und Fernsehgeräte nun über einen Internetzugang ihres PCs empfangen. Im Übrigen sei völlig unzweifelhaft, dass der RGebStV schon immer auch PCs und sonstige Geräte, die Rundfunkprogramme über einen Internetzugang empfangen können, erfasst habe; dies ergebe sich gerade daraus, dass der Gesetzgeber im Jahr 1999 das Moratorium des damaligen § 5a RGebStV eingeführt habe, mit welchem ein eigentlich bestehender Gebührentatbestand nur ausgesetzt worden sei. Die Gesetzesbegründungen seien insoweit eindeutig.

Hierzu ist Folgendes zu sagen:

Zunächst besteht natürlich die „Gefahr“, dass bei einer Verneinung der Gebührenpflicht für PCs und sonstige Geräte, die Rundfunkprogramme per Internetzugang empfangen können, Rundfunkteilnehmer sich der Rundfunkgebühr dadurch entziehen, dass sie entweder nur behaupten, Rundfunkprogramme ausschließlich über ein

„neuartiges Rundfunkempfangsgerät“ zu nutzen, oder dies tatsächlich tun. Sofern ein Rundfunkteilnehmer nur wahrheitswidrig behauptet, Rundfunkprogramme ausschließlich über „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“ zu empfangen, er aber tatsächlich weiterhin ein Radio und/oder einen Fernseher besitzt, ist die Sachlage insoweit jedoch nicht anders als bislang schon bei Rundfunkteilnehmern, die durch wahrheitswidrige Angaben sich der Gebührenpflicht für ihr Radio oder ihren Fernseher entziehen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten waren bislang auch schon darauf angewiesen, dass Rundfunkteilnehmer korrekte Angaben machten. Einer „Flucht“ in den ausschließlichen Empfang von Rundfunkprogrammen über PCs und andere „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“ wiederum könnte seitens der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in mannigfacher Weise begegnet werden, sei es durch Einstellung oder Reduzierung der Ausstrahlung ihres Programms über das Internet oder durch Einrichtung von Zugangsbeschränkungen oder dergleichen. Die Ausstrahlung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramms über das Internet ist nicht durch die Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Sicherung einer informationellen Grundversorgung geboten, so dass sich insoweit keine Probleme stellen.

Die Ausführungen des Beklagten dazu, dass der RGebStV von vornherein auch PCs und andere Geräte, die einen Rundfunkempfang per Internetzugang ermöglichen, erfassen sollte, wie sich aus dem früheren § 5a und den Gesetzesbegründungen zu den verschiedenen Änderungen des RGebStV ergebe, mögen aus Sicht des Gesetzgebers zutreffen. Zu konstatieren ist jedoch, dass, wie das VG Wiesbaden in seinem Urteil vom 19.11.2008 zutreffend herausgearbeitet hat, die Umsetzung dieser Absicht des Gesetzgebers als missglückt zu bezeichnen ist. In §§ 1-4 RGebStV ist lediglich die Rede von „Rundfunkempfangsgeräten“. Da die Bezeichnung eines internetfähigen PCs als „Rundfunkempfangsgerät“ im Unterschied zu Radio- und Fernsehgeräten nicht von vornherein auf der Hand liegt und ohne die Interessenvertreter der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten hierüber wohl nie eine ernsthafte Diskussion entbrannt wäre, hätte in den RGebStV ein Passus eingefügt werden müssen, der eindeutig definiert, ob und unter welchen Voraussetzungen Geräte jenseits von herkömmlichen Radio- und Fernsehgeräten einer Gebührenpflicht nach dem RGebStV unterfallen. Die bisherigen Regelungen im RGebStV sind nicht ausrei-

chend, zumal nicht ausgeführt wird, wann eine Gebührenpflicht in Bezug auf PCs und ähnliche Geräte nun eigentlich ausgelöst werden soll, ob schon bei der grundsätzlichen Internetfähigkeit des Geräts oder nur bei tatsächlichem Bestehen eines Internetzugangs. Das VG Wiesbaden hat insoweit zutreffend darauf verwiesen, dass der RGebStV den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Auslösung einer Gebührenpflicht für den Bürger nicht genügt.

Es ergeben sich hieraus folglich keine ernsthaften Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des VG Wiesbaden, die eine Zulassung der Berufung begründen könnten. Auch ist angesichts der Offensichtlichkeit des Verstoßes der vom Beklagten aus dem RGebStV abgeleiteten Gebührenpflicht für den gewerblich genutzten PC des Klägers gegen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Eindeutigkeit und Bestimmtheit von Gebührentatbeständen eine grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO nicht erkennbar. Allein der Umstand, dass das Thema „Gebührenpflicht für PCs nach dem RGebStV“ noch recht neu und umstritten ist, führt nicht zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache.

#### C. Ausführungen des Beklagten zu Art. 5 Abs. 1 2. HS GG

Eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 2. HS GG wird im Urteil des VG Wiesbaden vom 19.11.2008 – zu Recht – nicht thematisiert, so dass diesseits nicht nachvollzogen werden kann, weshalb der Beklagte meint, hierzu Ausführungen in einem Antrag auf Zulassung der Berufung gegen besagtes Urteil machen zu müssen. Daher sei an dieser Stelle hierzu nur Folgendes gesagt:

Nimmt man einen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 2. HS GG an – wo für es gute Gründe gibt – , dann kann dieser Eingriff nicht dadurch verfassungsrechtlich rechtfertigt werden, dass er sowohl im Hinblick auf die Zahl der Betroffenen als auch im Hinblick auf die Höhe der Belastung bagatellisiert wird. In der Tat gibt es zwar den Grundsatz der Gebührenfreiheit für Zweitgeräte im RGebStV. Die zahlreichen Gewerbetreibenden, die schon aufgrund der Notwendigkeit der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen per Internet über einen internetfähigen PC verfügen

und ansonsten keine Rundfunkempfangsgeräte in ihrem Betrieb vorhalten, sind jedoch sämtlich der von der GEZ behaupteten Gebührenpflicht ausgesetzt. Die Zahl dieser Gewerbetreibenden dürfte angesichts einer entsprechenden Äußerung des Geschäftsführers der GEZ, Herrn Buchholz, die Millionengrenze deutlich übersteigen. Dies gilt umso mehr, als seitens des Beklagten und der anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine Gebührenbefreiung nach § 5 Abs. 3 RGebStV abgelehnt wird, wenn die auf dem Grundstück befindlichen anderen Rundfunkempfangsgeräte nicht dem gewerblichen Betrieb des Rundfunkteilnehmers zuzuordnen sind.

Die Höhe der Belastung für den Einzelnen mag derzeit noch recht gering anmuten, jedoch ist die Frage, ob es hierbei bleibt, da mittlerweile nicht nur das Radio-, sondern auch das Fernsehprogramm der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in weiten Teilen über das Internet empfangen werden kann und demzufolge eine Anhebung der Gebühr auf den Betrag der Fernsehgebühr im Raum steht. Prinzipiell ist die Höhe der Belastung für die Frage der Rechtfertigung eines Grundrechtseingriffs unerheblich. Zu den vom Beklagten der Höhe der Belastung gegenübergestellten Befürchtungen im Hinblick auf ein Wegbrechen der Einnahmen aus der Rundfunkgebühr im Fall einer Freistellung internetfähiger Geräte von der Rundfunkgebühr sei auf die Ausführungen weiter oben unter B. verwiesen.

Natürlich kommt die Einrichtung von Zugangsbeschränkungen oder eine Beschränkung der Ausstrahlung von Programminhalten über das Internet als im Vergleich zur generellen Gebührenpflicht milderes Mittel in Betracht. Wie oben bereits dargestellt, gehört die Ausstrahlung des Programmangebots der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten über das Internet nicht zur Grundversorgung, zu deren Gewährleistung die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verfassungsrechtlich verpflichtet sind, so dass grundsätzlich keine Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten besteht, überhaupt im Internet präsent zu sein. Dann ist aber auch die Einrichtung einer Zugangsbeschränkung oder eine Beschränkung des Umfangs des Rundfunkangebots im Internet bedenkenlos zulässig.

Soweit der Beklagte darauf verweist, dass auch eine Einrichtung von Zugangsbe-

schränkungen oder dergleichen an der Natur des PCs als Rundfunkempfangsgerät nichts ändere, weil andere Rundfunkangebote, z.B. der privaten Sender, weiterhin im Internet verfügbar seien, zeigt dies nur erneut die Unzulänglichkeit und Uneindeutigkeit der bisherigen Regelungen im RGebStV auf. Natürlich kann Rundfunkanbietern nicht verboten werden, ihre Programme ohne Beschränkungen im Internet zu präsentieren. Hieraus jedoch zu folgern, dass dies automatisch jeden internetfähigen PC zum Rundfunkempfangsgerät im Sinne des RGebStV mache, so dass Besitzer solcher PCs grundsätzlich einer Gebührenpflicht nach dem RGebStV unterlägen, geht zu weit. Eine Regelung im RGebStV, die über die sehr allgemein gehaltene Definition von Rundfunkempfangsgeräten in § 1 Abs. 1 hinausgeht und die Besonderheiten internetfähiger PCs und vergleichbarer Geräte gegenüber herkömmlichen Radio- und Fernsehgeräten berücksichtigt, ist vonnöten, um den Empfang von Rundfunkprogrammen über das Internet gebührenpflichtig zu machen.

#### D. Ausführungen des Beklagten zum rechtlichen Inhalt des RGebStV

Zu den rechtlichen Ausführungen des Beklagten im Abschnitt V seines Schriftsatzes vom 15.01.2009 verweisen wir zunächst auf die Ausführungen des VG Wiesbaden in seiner Urteilsbegründung, die wir in vollem Umfang teilen.

Es ist zwar richtig, dass der RGebStV bei der Begründung der Gebührenpflicht nicht darauf abstellt, ob eine Nutzung des Rundfunkprogramms tatsächlich erfolgt oder nicht. Insoweit stellte sich bis in die neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts hinein auch kein Problem, weil die Geräte, mit denen eine Nutzung des Rundfunkprogramms möglich war, in ihrer originären Zweckrichtung dafür und nur dafür gedacht waren, Rundfunkprogramme wiederzugeben, wofür diese Geräte dann auch von ihren Inhabern in aller Regel genutzt wurden. Mit dem Aufkommen der Internetnutzung und der Präsenz von Rundfunkanbietern im Internet sind nun auch Geräte, die ihrer originären Zweckrichtung nach nicht speziell für den Empfang von Rundfunkprogrammen gedacht sind und denen die Empfangsmöglichkeit von Rundfunkprogrammen durch die Internetpräsenz der Rundfunkanbieter von den Rundfunkanbietern quasi „aufgedrängt“ wird, in die Lage versetzt worden, Rundfunkprogramme zu emp-

fangen. Dies hat eine völlig andere Qualität, der der RGebStV in seiner derzeitigen Fassung nicht gerecht wird. Der Kläger, wie die weitaus meisten anderen Gewerbetreibenden, muss schon aus steuerlichen Gründen einen PC mit Internetzugang vorhalten, gleichzeitig nutzt er den PC jedoch definitiv nicht als Rundfunkempfangsgerät, weil er während seiner Arbeitszeiten anderes zu tun hat, als Fernsehen zu schauen oder Radio zu hören. Sofern für diesen Personenkreis, dem der Kläger angehört, eine Gebührenpflicht nach dem RGebStV bestehen soll, geht der RGebStV zu weit. Er postuliert dann eine nicht durch eine in der Regel zu erwartende Nutzung als Rundfunkempfangsgerät zu rechtfertigende „Besitzabgabe“, die als solche verfassungswidrig ist (vgl. auch VG Berlin, Urteil vom 17.12.2008, - VG 27 A 245.08 -).

Soweit der Beklagte auf Seite 14 seines Schriftsatzes vom 15.01.2009 das Urteil des VG Braunschweig vom 30.05.2008 zur Bestätigung seiner Rechtsauffassung anführt, ist hierzu zu sagen, dass das VG Braunschweig in diesem Urteil mitnichten die Rechtsauffassung des Beklagten geteilt hat, sondern diese Frage, wie zahlreiche andere Fragen auch, offen gelassen hat, da es zu einer Verneinung der Gebührenpflicht für den dortigen Kläger schon aufgrund der Regelung des § 5 Abs. 3 RGebStV kam.

Darüber hinaus entbehren, wie das VG Wiesbaden in seinem Urteil zu Recht herausgearbeitet hat, die verschiedenen Begriffe, die der RGebStV verwendet, im Hinblick auf internetfähige PCs und andere Geräte jenseits von Radios und Fernsehern ausreichender Bestimmtheit. Natürlich ist der Gesetzgeber zwar berechtigt, unbestimmte Rechtsbegriffe zu verwenden. Jedoch muss angesichts der oben beschriebenen gravierenden Veränderung bei der Empfangbarkeit von Rundfunkprogrammen aufgrund des Internets darauf geachtet werden, dass die verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe nicht nur den herkömmlichen Empfangsgeräten, sondern auch den Besonderheiten der neuen Geräte, die zum Rundfunkempfang geeignet sind, und ihrer Verwendung Rechnung tragen. Wenn der Beklagte in seinem Schriftsatz vom 15.01.2009 als Beispiel für unbestimmte Rechtsbegriffe schon den Begriff des „Standes der Technik“ im Bundesimmissionsschutzgesetz benennt, dann sei darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber, als die Nutzung der Kernenergie zur Energiegewinnung aufkam, angesichts der ganz neuen Qualität der von Kernkraftwerken

ausgehenden Gefahren und Risiken nicht etwa die Vorschriften des BImSchG auf Kernkraftwerke auszudehnen versuchte, sondern ein ganz neues Gesetzeswerk hierfür schuf, um den Besonderheiten der Nutzung der Kernenergie gerecht zu werden. Etwas Vergleichbares müsste auch vorliegend zur Begründung von Rundfunkgebührenpflichten für Geräte, die nicht von vornherein für den Empfang von Radio- und Fernsehprogramme gedacht sind, unternommen werden. Dabei ist angesichts des Umstands, dass gerade die Personen, die nach dem RGebStV mit einer Rundfunkgebühr für ihren PC belastet werden, nämlich die Gewerbetreibenden, die abgesehen von ihrem PC keine Rundfunkempfangsgeräte vorhalten, ihren PC in der Regel nicht zum Empfang von Rundfunkprogrammen nutzen, eine nutzungsabhängige Komponente einzubauen. Diese könnte beispielsweise in einer Zugangsbeschränkung zum Programm der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Internet bestehen.

Zu den diversen Begriffen des RGebStV und ihrer Anwendbarkeit auf PCs und vergleichbare Geräte im Einzelnen hat das VG Wiesbaden in seinem Urteil ausführlich und zutreffend Stellung genommen. Den Ausführungen des VG Wiesbaden schließen wir uns an.

Ein Grund für die Zulassung der Berufung ist auch aus den Ausführungen des Beklagten in Abschnitt V seines Schriftsatzes vom 15.01.2009 nicht ableitbar. Weder begegnet die Urteilsbegründung des VG Wiesbaden insoweit rechtlichen Bedenken noch ist eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache erkennbar.

#### E. Abschließende Bemerkungen

Mit der Auffassung des VG Wiesbaden, dass der Klage des Klägers zudem schon deshalb stattzugeben war, weil die Befreiungsvorschrift des § 5 Abs. 3 RGebStV greift, setzt sich der Beklagte in seinem Schriftsatz vom 15.01.2009 nicht dezidiert auseinander. Dies muss angesichts der Ausführlichkeit, mit der er andere Probleme im Zusammenhang mit der Rundfunkgebühr für „neuartige Rundfunkgeräte“ behandelt, verwundern. Denn selbst wenn der Beklagte mit seinen Argumenten in den

Schriftsätzen vom 15.01.2009 und 03.02.2009 durchdränge, müsste sie dennoch an § 5 Abs. 3 RGebStV im vorliegenden Fall scheitern. Die Regelung des § 5 Abs. 3 RGebStV gilt nach ihrem klaren Wortlaut im Fall des Klägers, da dieser auf demselben Grundstück, auf dem er seinen gewerblich genutzten PC vorhält, weitere Rundfunkempfangsgeräte zum Empfang von Rundfunkprogrammen bereithält. So hat auch das VG Braunschweig in der oben bereits zitierten Entscheidung in einem dem vorliegenden Sachverhalt vergleichbaren Fall geurteilt.

Der Beklagte führt am Schluss seines Schriftsatzes vom 15.01.2009 Entscheidungen diverser Verwaltungsgerichte zur Gebührenpflicht von PCs auf. Benannt werden dort lediglich zwei Entscheidungen, die eine Gebührenpflicht verneint haben, nämlich eine des VG Koblenz vom 15.07.2008 und die bereits benannte Entscheidung des VG Braunschweig. Jedoch sind schon deutlich mehr Entscheidungen ergangen, die eine Gebührenpflicht abgelehnt haben, nämlich:

- Verwaltungsgericht Münster, Urteil vom 26.09.2008, - 7 K 1473/07 -
- Verwaltungsgericht Braunschweig, Urteil vom 21.10.2008, - 4 A 109/07 -
- Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 17.12.2008, - VG 27 A 245.08 -
- sowie nach Kenntnis des Klägers fünf Verfahren in München vom 17.12.2008, schriftliche Urteile stehen noch aus, es wurde aber im Sinne der dortigen Kläger entschieden.

Dies weist darauf hin, dass die Angelegenheit bei weitem nicht so umstritten ist, wie der Beklagte es gern darstellen möchte. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, resultierend aus einer erheblichen Uneinigkeit unter den Verwaltungsgerichten, ist vor diesem Hintergrund nicht feststellbar.

Soweit der Beklagte in seinem Schreiben vom 03.02.2009 ausführt, wie einfach es sei, mit einem PC per Internet das Fernsehprogramm zu empfangen, stellt sich die Frage, ob der Beklagte hiermit etwa andeuten will, dass alsbald damit zu rechnen ist, dass die bislang nach Auffassung der Beklagten für PCs und vergleichbare Geräte zu entrichtende Grundgebühr auf die für ein Fernsehgerät zu entrichtende Gebühr

von monatlich satten 17,98 EUR angehoben wird. Dies würde dann wohl erst recht zu einem Sturm der Entrüstung führen.